

7. Zusammenfassung

- Die IB sind Teil des allgemeinen Arbeitsmarkts. Ihre Beschäftigten, ob mit oder ohne Behinderung, sind Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinn. Die schwerbehinderten Beschäftigten aus den Zielgruppen des § 215 SGB IX sind erheblich leistungseingeschränkt.
- Als Arbeitsgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts können IB Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX von den IntÄ wie alle anderen Arbeitgeber auch erhalten.
- Die in § 217 Abs. 1 SGB IX aufgeführten Leistungen der IntÄ an IB sind hingegen spezifische Förderleistungen für IB. Dies gilt insbes. für die Erstattung des „Besonderen Aufwands“. Dieser gehört zu den Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert, § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX.
- Der „Besondere Aufwand“ knüpft an die große Zahl der in IB gem. § 215 SGB IX beschäftigten schwerbehinderten Menschen mit erheblichen Leistungseinschränkungen an. Es handelt sich somit um einen Nachteilsausgleich.
- Nach der Begriffsbestimmung des „Besonderen Aufwands“ in den (Förder)Empfehlungen der BIH zu den §§ 215 ff. SGB IX, die in der Literatur einhellig geteilt wird, umfasst dieser a) die Kosten einer notwendigen, überdurchschnittlichen arbeitsbegleitenden Unterstützung der schwerbehinderten Beschäftigten und b) die Kosten der Vorhaltung besonders flexibler und den Fähigkeiten der Mitarbeitenden angepasster Betriebsstrukturen und -prozesse. Die finanzielle Förderung erfolgt als laufende pauschale Zuwendung.
- Als spezielle Leistung der IntÄ an IB ist der „Besondere Aufwand“ vorrangig vor vergleichbaren, zweckgleichen allgemeinen Leistungen der begleitenden Hilfe an Arbeitgeber. Wegen ihres andersartigen Leistungszwecks erhalten die IB neben dem „Besonderen Aufwand“ von den IntÄ allerdings laufende pauschale Beschäftigungssicherungszuschüsse/Minderleistungsausgleiche nach § 27 SchwbAV.
- Bisher fokussiert sich die Förderpraxis der IntÄ auf die Kosten der überdurchschnittlichen arbeitsbegleitenden Unterstützung der schwerbehinderten Beschäftigten. Die Erstattung des „Besonderen Aufwands“ orientiert sich dementsprechend zuvorderst an diesen Beschäftigten.
- Die Grundnorm der finanziellen IB-Förderung, § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX, definiert hingegen den IB als solchen, in Gänze als Förderobjekt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch die IB-Beschäftigten ohne Behinderung nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des IB leisten.
- Daraus folgt, dass bei der Auslegung und Anwendung des „Besonderen Aufwands“ nicht nur die Gruppe der schwerbehinderten Beschäftigten, sondern das Gesamtgefüge IB in den Blick zu nehmen ist. Dies wird durch die in Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E) UN-BRK enthaltene staatliche Verpflichtung untermauert, die Inklusion (schwer)behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei privaten Arbeitgebern, also auch bei IB, nachhaltig zu unterstützen.
- Neben den zwei bereits o.g. Kostenfaktoren gehören daher u.a. auch folgende Belastungen der IB im Kontext der Beschäftigung einer großen Zahl erheblich leistungsgeminderter Menschen zum „Besonderen Aufwand“: höherer Personalbestand im Branchenvergleich zur privat-gewerblichen Konkurrenz, überdurchschnittlich lange Einarbeitungs- und Qualifizierungszeiten, i.d.R. behinderungsbedingt stärkerer Leistungsabfall bei älter werdender Belegschaft.

- Neben diesen aus der wirtschaftlichen Betätigung der IB resultierenden besonderen Belastungen sind auch zwei gesetzlich determinierte Sonderkosten anzuerkennen:
 - a) Die durch die – vor allem gegen Art. 27 UN-BRK verstoßende – „Zwangsversicherung“ der IB in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege statt in der jeweiligen Branchen-BG i.d.R. entstehenden höheren Unfallversicherungsbeiträge.
 - b) Die Kosten Betrieblicher Gesundheitsförderung, zu der die IB nach § 216 Satz 1 SGB IX als einziger Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts gesetzlich verpflichtet sind und alle Beschäftigten, ob mit oder ohne Behinderung, im Sinne einer das IB in Gänze betreffenden Verhältnisprävention einschließt. Ggf. eintretende, ökonomisch messbare positive Wirkungen sind insoweit zahlungsmindernd zu berücksichtigen.
 - c) Obwohl diese beiden Belastungen gesetzliche Ursachen haben, treffen sie in dieser Form, anders als etwa die Lohnfortzahlung nach dem EFZG und der schwerbehindertenrechtliche Zusatzurlaub, nicht alle Arbeitgeber gleichermaßen, sondern nur die IB. Sie stellen deshalb einen „Besonderen Aufwand“ dar.
- Aufgrund der regelmäßig steigenden Kosten für den „Besonderen Aufwand“ müsste dessen Erstattung dynamisch ausgestaltet werden, um als Nachteilsausgleich nachhaltig wirksam zu sein. Als „Blaupause“ hierfür könnte § 160 Abs. 3 SGB IX dienen.
- Finanziert wird der „Besondere Aufwand“ von den IntÄ zurzeit allein aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Diese Abgabe dient einer ganzen Reihe von Förderzwecken. Um schon aufgetretenen Förderreduzierungen/-moratorien entgegenzuwirken und den IB Planungssicherheit hinsichtlich des „Besonderen Aufwands“ zu geben, sind auch allgemeine Steuermittel zur Finanzierung einzusetzen. Dies ist gerechtfertigt, weil die Inklusion schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, also gerade auch in vorbildlicher Form wie bei den IB, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Insoweit ist vor allem auf § 1 Abs. 1 SGB IX und Art. 3 Buchst. c) UN-BRK zu verweisen.